

„Flüchtlingsinitiative Weilerswist“

(FIW)

Satzung

Präambel

Wir sind ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern in Weilerswist, die sich der Verantwortung für geflüchtete Menschen, die bei uns Schutz und Hilfe suchen, bewusst sind und sich für ein solidarisches und friedliches Miteinander in der Gemeinde Weilerswist einsetzen. Dieser Verantwortung wollen wir in einer Vielzahl von Aktivitäten Ausdruck verleihen. Hiervon geleitet haben wir die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlingsinitiative Weilerswist“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Weilerswist.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Die Flüchtlingsinitiative e.V. mit Sitz in Weilerswist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere Hilfen für Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene sowie Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Weiterhin setzt sich der Verein für den Abbau von Vorurteilen ein und wendet sich gegen Diskriminierungen von Flüchtlingen. Er tritt ein für ein solidarisches und friedliches Miteinander in der Gemeinde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B.: lebenspraktische Orientierung, Deutschunterricht, Informationen zu Hilfen beim Asylverfahren, Hilfen bei der Wohnungssuche, Förderung der beruflichen Integration, Förderung der sozialen und politischen Partizipation geflüchteter Menschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Spenden und Beiträge

Die zur Verwirklichung von Zielen notwendigen Mittel erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen (Mindestalter 14 Jahre) und juristische Personen, die das Anliegen des Vereins mittragen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch das Leitungsteam erworben. Lehnt das Leitungsteam die Mitgliedschaft ab, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen und Verfahrensgrundsätze des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder erklären sich mit dem Selbstverständnis des Vereins einverstanden und halten sich an diese Satzung. Unter dieser Maßgabe sind die Mitglieder in ihrer Arbeit mit den Flüchtlingen frei und nur an die gesetzlichen Vorschriften (z.B. das Asylrecht) gebunden. Die Regelungen der Kommune sind zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Eine schriftliche Stimmdelegation ist möglich.

§ 9 Organe

Die Organe der Initiative sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Leitungsteam (erweiterter Vorstand)
- (3) die Sprecher und Sprecherinnen und der Kassenwart oder die Kassenwartin, die gemeinsam den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich oder auf Beschluss der Sprecher/innen oder des Leitungsteams oder auf Antrag eines Zehntels aller Mitglieder statt. Sie wird von den Sprecher/innen oder dem Leitungsteam mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Brief an die Mitglieder einberufen. Maßgeblich für die Zustellung ist die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind. Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsteam einschließlich der Sprecher/innen und des Kassenwarts/ der Kassenwartin.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Änderungen dieser Satzung können nur

mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einschließlich der Stimmdelegationen) beschlossen werden.

§ 11 Leitungsteam (erweiterter Vorstand)

- (1) Das Leitungsteam agiert in seiner Gesamtheit als erweiterter Vorstand. Es besteht aus bis zu 12 Mitgliedern des Vereins, inklusive der Sprecher/innen und des Kassenvwarts/ der Kassenvwartin.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsteams, mit Ausnahme der Sprecher/innen und des Kassenvwarts/ der Kassenvwartin, werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Leitungsteams sind für Mitglieder offen. Es berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Mitglieder des Leitungsteams tragen eine besondere Verantwortung für den funktionierenden horizontalen und vertikalen Informations- und Kommunikationsfluss innerhalb des Vereins.
- (4) Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es bestimmt die Verwalterin / den Verwalter der Mitgliederliste.
- (5) In den Sitzungen des Leitungsteams sind nur die gewählten Mitglieder des Leitungsteams stimmberechtigt.

§ 12 Sprecher/innen und Kassenvwart/in (Vorstand nach § 26 BGB)

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Sprecher/innen und die Kassenvwartin/ der Kassenvwart gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Sprecher/innen oder die Kassenvwartin/ den Kassenvwart durch Wahl neuer Sprecher/innen oder einer/ eines neuen Kassenvwartin/ Kassenvwartes abberufen.
- (2) Die Sprecher/innen und die Kassenvwartin/ der Kassenvwart bilden gemeinsam den Vorstand des Vereins und vertreten ihn jeweils zu zweit nach außen im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Niederschrift

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams werden schriftlich festgehalten und den Mitgliedern per E-Mail zeitnah zur Verfügung gestellt.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenvprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in, die nicht dem Leitungsteam angehören dürfen.
- (2) Die Kassenvprüfer/innen prüfen jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Führung der Vereinskasse und fertigen einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Die Kassenprüfer/innen tragen ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand hat Stellung zu nehmen.
- (4) Bei groben Unstimmigkeiten sind die Kassenprüfer berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (einschließlich der Stimmdelegationen) möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu je 50 % an die
 - a) evangelische Kirchengemeinde Weilerswist (Martin-Luther-Kirche) und die
 - b) katholische Pfarreiengemeinschaft Weilerswist zu überweisen.
- (3) Diese dürfen das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere im Sinne der Flüchtlingshilfe verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Der Text dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4.10.2016 geändert und neu gefasst.

